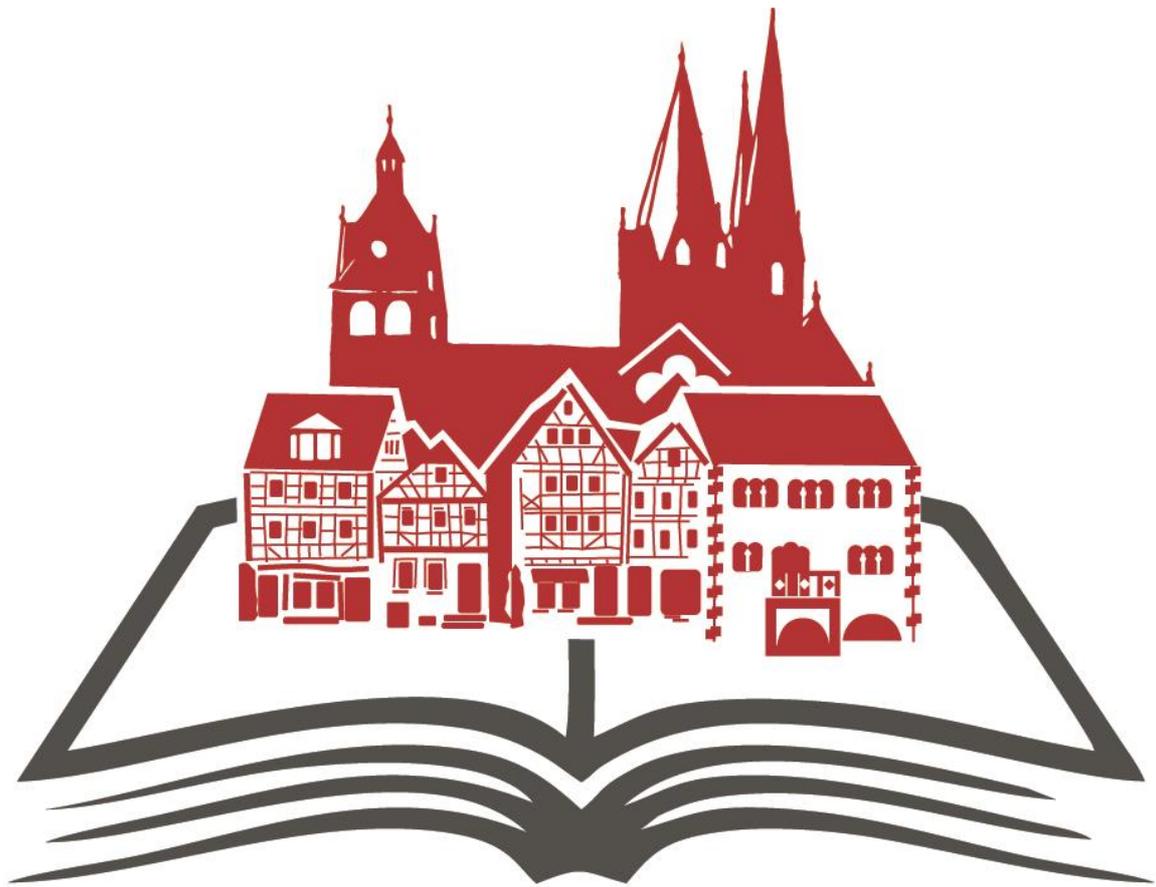


BENUTZUNGSORDNUNG



Grimmelshausen

STADTBÜCHEREI

GELNHAUSEN

Mehr als Lesen!



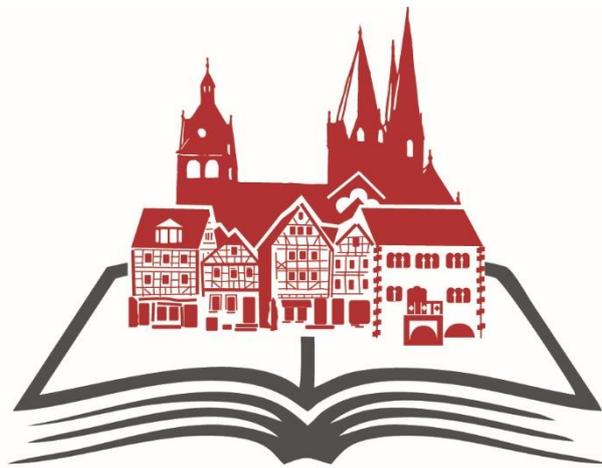
**Barbarossastadt Gelnhäusen
Stadtbücherei Gelnhäusen
Stadtschreiberei 3
63571 Gelnhäusen**

Tel.: 06051 / 830-250

**buecherei@gelnhäusen.de
www.gelnhäusen.de/stadtbuecherei**

**Öffnungszeiten
Di & Do 15:00 - 19:00 Uhr
Mi & Sa 09:00 - 12:00 Uhr**

Grimmelshausen



STADTBÜCHEREI GELNHAUSEN

Mehr als Lesen!

Johann Jakob Christoffel von Grimmelshausen, 1622 in Gelnhausen geboren, war der bedeutendste Schriftsteller der Barockzeit. Sein 1668 erschienener Roman „Der Abenteuerliche Simplicissimus Teutsch“ gilt als herausragende Schilderung der Wirren und Schrecken des Dreißigjährigen Krieges. Die städtische Bibliothek erhielt bei ihrer Neugründung im Jahre 1946 den Namen ihres berühmten Sohnes.

Die städtische Grimmelshausen-Stadtbücherei ist eine Leihbücherei und wird von den Bürger:innen Gelnhausens und den umliegenden Gemeinden gern genutzt. Sie verfügt über ca. 21.000 Medieneinheiten vor Ort: Sachbücher aller Bereiche, Belletristik, Kinder- und Jugendbücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien wie Tonies, CDs, DVDs und Konsolenspiele. Zusätzlich besteht Zugriff auf die E-Medien der Hessen-Onleihe.

Die Bücherei kann im Rahmen der Hessischen Leihverkehrsordnung gegen eine Gebühr für Mitglieder:innen der Bücherei Bücher, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, per Fernleihe bestellen.

Die Bücherei erweitert ständig ihr Medienangebot und ist stets bemüht, dem neuesten technischen Standard zu entsprechen. Im Ausleihraum der Bücherei stehen den Benutzer:innen zwei OPACs zur Verfügung, die über den katalogisierten Bestand der Bücherei Auskunft geben. An diesen Rechnern können Leser:innen in Selbstbedienung ihr Leser:innen-Konto einsehen, Medien verlängern und vorbestellen sowie Nachrichten an die Bücherei senden. Außerdem können die Leser:innen an einem Rechner das Internet zur Recherche nutzen.

Um Medien ausleihen zu können, muss man Mitglied der Bücherei werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene Einzelleser 25 Euro, für Familien 40 Euro, Inhaber:innen der Ehrenamts-Card 10 Euro. Schüler:innen, Studierende, Asylbewerber:innen und Sozialhilfeempfänger:innen mit Wohnsitz in Gelnhausen sind befreit. Schüler:innen und Studierende anderer Kommunen zahlen 15 Euro.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Gelnhausen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Datenschutz

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Stadtbücherei Gelnhausen.
- (2) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Hinsichtlich des Datenschutzes verweisen wir auf die angefügte Anlage „Datenschutz für die Benutzungsordnung“, die vollumfänglich Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Aufgabe der Bücherei

- (1) Die Grimmelshausen-Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Barbarossastadt Gelnhausen. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bücherei bietet in der Regel folgende Dienstleistungen:
 - a. Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bücherei,
 - b. Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, auditiven und audio-visuellen Medien zur Benutzung außerhalb der Bücherei,
 - c. Beschaffung von Medien, die nicht am Ort vorhanden sind, über den Deutschen oder Internationalen Leihverkehr entsprechend den Bedingungen der Leihverkehrsordnung vom 01.02.2004
 - d. Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte,
 - e. Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien, Dokumentationsdienste, elektronische Datenbanken, Ausstellungen und Veranstaltungen

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten der Grimmelshausen-Stadtbücherei sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Ausweises persönlich oder online. Auf dem Anmeldeformular teilen Benutzer:innen die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig erteilen die Benutzer:innen auch ihre Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern. Die Daten dienen ausschließlich büchereiinternen Zwecken und werden weder anderweitig ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

- (3) Mit der Anmeldung werden Leser:innen Mitglied der Grimmelshausen-

Stadtbücherei. Die Mitgliedschaft läuft vom Tage der Anmeldung für ein volles Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Der Jahresbeitrag wird zum sich jährlich wiederholenden Anmeldetag fällig.

- (4) Personen unter 14 Jahren können sich nur mit Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters/in anmelden. Diese(r) verpflichtet sich durch seine/ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular, für entstehende Schäden aufzukommen und anfallende Gebühren des/der angemeldeten Benutzers/in zu begleichen.
- (5) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet werden.
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer erhält einen BüchereisAusweis, der zur Ausleihe von Medien berechtigt und bei jedem Verbuchungsvorgang vor Ort vorzulegen ist.
- (7) Jegliche Veränderung personenbezogener Daten und der Verlust des Benutzerausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haften Benutzer/innen für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines/ihres Ausweises entstehen.
- (8) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bücherei und ist bei Kündigung zurückzugeben. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Ausweis sorgfältig aufzubewahren. Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises wird nach der Kostenordnung eine Gebühr erhoben.
- (9) Der Benutzerausweis ist auch dann zurückzugeben, wenn der Benutzer/die Benutzerin gegen § 4 der Benutzungsordnung verstößt.

§ 3a Regionaler Bibliotheksausweis

- (1) Anstatt des BüchereisAusweises der Grimmelshausen-Stadtbücherei kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Der regionale Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Sie sind auf der Webseite www.bibliotheken-main-kinzig.de unter „regionaler Bibliotheksausweis“ aufgeführt.
- (2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Büchereien zu den Bedingungen des Bibliotheksausweises an. Mit der Unterschrift auf dem regionalen Bibliotheksausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnung aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- (3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr nach der Kostenordnung der Grimmelshausen-Stadtbücherei erhoben. Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt automatisch mit Einzahlung der Jahresgebühr.
- (4) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als

der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder in Verbindung mit einer Meldebescheinigung notwendig.

- (5) Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Büchereien gegenseitig zu überprüfen, erfolgt eine Abfrage bei der ausstellenden Bücherei.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer Bücherei entspricht.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bücherei bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.
- (3) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 5 Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Die Büchereimitarbeiter können verlangen, dass die Benutzer:innen ihre mitgebrachten Sachen (z.B. Taschen und Rucksäcke) während des Büchereibesuchs in Schließfächern deponieren.
- (2) Bei der Benutzung der von der Bücherei angebotenen Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderoben-Schränke, Schließfächer) wird keine Haftung übernommen.
- (3) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bücherei ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Die Büchereileitung oder die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

§ 6 Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

- (1) Die Höhe der Gebühren und die Erstattung der Auslagen richten sich nach der Kostenordnung. Die Bücherei kann angemessene Vorschusszahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen verlangen.
- (2) Für die Ausleihe von Medien wird keine Gebühr erhoben. Ausnahmen (Fernleihe, DVDs, Konsolenspiele) sind in der Kostenordnung geregelt.
- (3) Für die Erstellung von Fotokopien werden Gebühren nach der Kostenordnung erhoben.
- (4) Für die Nutzung von externen Datenbanken werden Kosten nach der Kostenordnung erhoben.
- (5) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens

vollstreckt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Bücherei kann für kurze Zeit geschlossen werden, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (3) Schließungen werden rechtzeitig vorher durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Benutzung im Lesesaal

Nur im Lesesaal benutzbar sind in der Regel die Präsenzbestände der Bücherei und wertvolle mehr als 100 Jahre alte Bücher. Darüber hinaus kann die Bücherei einzelne Werke und Teile ihres Bestandes auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

§ 9 Benutzung von Sonderbeständen

- (1) Die Benutzung von Sondersammlungen und Präsenzbeständen ist grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten der Bücherei möglich
- (2) Durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer von Sondersammlungen und Präsenzbeständen sowie den elektronischen Datenbeständen
 - a. die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - b. für Reproduktionen eine Genehmigung der Bücherei zu beantragen;
 - c. von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Bibliothek zu überlassen.
- (3) Die Benutzung von Sondersammlungen und Präsenzbeständen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.

§ 10 Allgemeine Ausleihebestimmungen

- (1) Die in der Bücherei vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden.

Ausgenommen sind in der Regel

 - a. der Präsenzbestand,
 - b. Sondersammlungen,
 - c. Werke, die älter als 100 Jahre sind,
 - d. Werke von besonderem Wert, insbesondere Editionen mit Originalgraphik, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
 - e. ungebundene Werke und Loseblattausgaben.
- (2) Bei Werken, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann die Ausleihe vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes bzw. von einer Berechtigung abhängig gemacht werden.

§ 11 Ausleihvorgang

- (1) Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird.
- (2) Ausgeliehene Medien darf die Benutzerin oder der Benutzer nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich unaufgefordert ausgeliehene Medien innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. In begründeten Fällen kann vor der Ausleihe eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Verliehene Medien können zur Ausleihe vormerkungsfähig sein. Die Bücherei kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.
- (4) Literatur, die in der Bücherei am Ort nicht vorhanden ist, kann nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) bei anderen dem Leihverkehr angeschlossenen Bibliotheken bestellt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung richten sich nach den Bestimmungen der gebenden Bibliothek.
- (5) Literatur, die in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden, aber für die wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.
- (6) Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder vom Besteller zu tragen.
- (7) Im Übrigen richten sich die Höhe der Gebühren und die Erstattung von Auslagen nach der Kostenordnung.

§ 12 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele beträgt drei Wochen, für Zeitschriften zwei Wochen, für DVDs eine Woche. Die Bibliothek kann veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- (2) Medien können maximal zweimal verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt jeweils 3 Wochen, für DVDs jeweils eine Woche.
- (3) Liegt eine Vormerkung vor, so sind entliehene Medien nach Ablauf der normalen Leihfrist zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Nachgebühren erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kostenordnung.
- (6) Werden Medien nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 13 Auskunft

- (1) Die Bücherei erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Benutzerin oder des Benutzers online-Recherchen durch Personal der Bücherei durchgeführt werden, sind der Bücherei die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen zu ersetzen.
- (2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.
- (3) Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bücherei.

§ 14 Vervielfältigungen

- (1) Die Bücherei kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.
- (2) Aufnahmen und Ablichtungen aus wertvollen Beständen dürfen nur mit Genehmigung der Bücherei angefertigt werden und sind grundsätzlich bei der Bücherei in Auftrag zu geben. Die Bibliothek kann die Benutzerin oder den Benutzer verpflichten, Vervielfältigungen ihrer wertvollen Bestände nur mit Genehmigung der Bücherei an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.

§ 15 Anlagen der Benutzungsordnung

„Die Regeln für die Nutzung des Internet in der Grimmelshausen-Stadtbücherei“, die „Kostenordnung“ sowie die Anlage Datenschutz sind Bestandteile der Benutzungsordnung.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Grimmelshausen-Stadtbücherei ist Gelnhausen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung vom 01.08.2018 wird aufgehoben.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gelnhausen, den 31.05.2022

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Daniel Christian Glöckner
Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen

Kostenordnung für die Benutzung der Grimmelshausen-Stadtbücherei Gelnhausen

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Einzelleser/in(Erwachsen):	€	25,00
(2) Schüler/in und Studierende	€	15,00
(3) Schüler:innen, Studierende, Sozialhilfeempfänger:innen mit Wohnsitz in Gelnhausen		frei
(4) Inhaber:innen einer Ehrenamts-Card des MKK	€	10,00
(5) Familien /eheähnliche Gemeinschaften*:	€	40,00
a. Als Familie/eheähnlich Gemeinschaften im Sinne der Benutzungsordnung gelten Ehepaare/Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder		
(6) Regionaler Bibliotheksausweis		
Jahresgebühr	€	30,00
Ermäßigte Jahresgebühr (Personen, die zu Pos. 1,2,3 zählen)	€	15,00

§ 2 Benutzerausweis

- (1) Für die Neuausfertigung eines Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.
- (2) Für Benutzerinnen/Benutzer, die nicht Mitglied der Bücherei sind und nur einmalig Medien entleihen wollen, beträgt die Gebühr für die Ausleihe 1,00 € pro Medium. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die registrierten Benutzer.

§ 3 Fernleihe

Für die Vermittlung von Medien im Deutschen Leihverkehr wird je Bestellschein eine Bearbeitungsgebühr von € 4,00 erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.

§ 4 Nachgebühren

Die Nachgebühren betragen bei verspäteter Rückgabe von Medien je Band und Medieneinheit € 1,00 pro angefangene Woche.

§ 5 DVDs und Konsolenspiele

Für die Ausleihe von DVDs wird zusätzlich eine Gebühr von 0,50 €, für Konsolenspiele 1,- € erhoben.

§ 6 Verwaltungszwangsverfahren

Für die Erhebung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen für nicht zurückgegebene entliehene Bücher gelten die §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 7 Buchersatz

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien wird zusätzlich zu den anfallenden Kosten für Reparatur, Neukauf oder Rekonstruktion eines Ersatzstückes eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.

§ 8 Foto- und Reproarbeiten

- (1) Der Preis für eine Fotokopie freigegebener Werke beträgt € 0,20.
- (2) Für die Herstellung von Reproduktionen für die gewerbliche Nutzung werden die anfallenden Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

§ 9 Auslagenersatz

Auslagen, die der Bücherei durch ein vom Benutzer gewünschtes Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

Regeln für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Stadtbücherei

Im Rahmen des Bereitstellungssystems für elektronische Publikationen bietet die Grimmelshausen-Stadtbücherei ihren Mitgliedern auch den Zugang zum Internet an. Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen hat eine Benutzungsordnung beschlossen, die sowohl die Pflichten des Anbieters, als auch die der Endnutzer:innen regelt.

Im Folgenden sind die Nutzungsbedingungen der Anwender:innen des Internets in der **Benutzungsordnung** zusammengefasst und im Internet www.gelnhausen.de zu finden. Generell gilt für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Stadtbücherei die gleiche Regelung, die auch für die Nutzung von Büchern und anderen Medien gilt. Das Angebot dient wissenschaftlichen, beruflichen oder Ausbildungszwecken, nicht der Unterhaltung. Auf unterhaltende, anstoßerregende oder gar gesetzwidrige Internetadressen muss verzichtet werden, wobei bei Letzteren auf die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht verwiesen wird.

Als missbräuchlich ist neben der gesetzwidrigen Nutzung auch ein Verhalten zu bezeichnen, das folgende, nicht abschließend aufgeführte Sachverhalte widerspiegelt;

- Unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer Nutzer/innen
- Vernichtung von Daten und Programmen, d.h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Nutzer/innen – insbesondere auch durch die Infizierung mit Computerviren

- Netzbehinderung, d.h. Behinderung und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer netzteilnehmender Nutzer/innen, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz (etwa durch Versuche zum „Knacken“ von Passwörtern) oder nicht- angekündigte und/oder unbegründet massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer/innen oder Dritter

Dem Missbrauch des Angebots wird durch Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden begegnet.

Dabei kann die Grimmelshausen-Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen die im Rahmen der Netzüberwachung entstehende Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung hinzuziehen.

Die Grimmelshausen-Stadtbücherei ihrerseits übernimmt keine Haftung bei Verlust, Veränderung oder Beschädigung der in den Benutzerworkspaces gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzer/innen im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste. Auch hier wird im begründeten Einzelfall bei Konflikten auf die oben erwähnte Protokollierung zurückgegriffen.

Die Benutzer/innen erkennen durch Eintrag und Unterschrift in der Internet-Teilnehmerliste die Regeln dieser Benutzungsordnung an. Die Internet-Teilnehmerliste ist Bestandteil der „Regeln für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Stadtbücherei Gelnhausen“.

Erklären Sie sich damit nicht einverstanden, sind Ihnen im Rahmen des Multimedia-Bereitstellungssystems der Grimmelshausen – Stadtbücherei Gelnhausen nur der anonym zu nutzende Dienst OPAC zugänglich.

Gelnhausen, den 31.05.2022

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen



Daniel Christian Glöckner

Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen

Anlage Datenschutz für die Benutzungsordnung der Grimmelshausen-Stadtbücherei Gelnhausen

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verwendung personenbezogener Daten in unserer Bücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO, dem BDSG und den Datenschutzgesetzen zu behandeln und zu verwenden.

1. Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Bürgermeister Daniel Christian Glöckner

Obermarkt 7

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 830-0

Telefax: 06051 830-113

E-Mail: info@gelnhausen.de

2. Datenschutzbeauftragter:

Rechtsanwalt Konrad Dörner

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Obermarkt 7

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 830-200

Telefax: 06051 830-113

E-Mail: datenschutz@gelnhausen.de

3. Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerktetes Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 DSGVO: Es handelt sich um vertragliche und vorvertragliche Maßnahmen. Die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäßer Leihverkehr) und Sie willigen in die Nutzung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und dafür unterschreiben.

4. Welche Daten werden erfasst?

Nachname:	Pflichtangabe
Vorname:	Pflichtangabe
Geburtsdatum:	Pflichtangabe
Straße, Hausnummer:	Pflichtangabe
PLZ, Wohnort:	Pflichtangabe
Telefon:	Freiwillig
E-Mail:	Pflichtangabe
Staatsbürgerschaft:	Pflichtangabe
Schule (nur für Schüler/Studenten):	Pflichtangabe

5. Zweckbindung

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei (Leihverkehr, Mahnungen; Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen, Hinweis auf Veranstaltungen etc.) verwendet. Falls Sie sich zur Online-Leihe bei der divibib GmbH anmelden oder den OPEN Internet-OPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an diese Dienstleister nötig (s.u.).

6. Externe Dienstleister: OPEN Internet-OPAC, divibib GmbH und ekom21

Unsere Bücherei kooperiert mit externen Dienstleistern im Internet, damit Sie einige unserer Medien und Leistungen auch online nutzen können. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern oder sich verschiedene Medien online anzuschauen oder herunterzuladen. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber von OPEN, der Fa. OCLC, der divibib GmbH wegen der onleihe und ekom21 weitergegeben werden:

- a. Lesernummer
- b. Geburtsdatum
- c. Passwort
- d. Adresse und Email

a. Benutzung der Bücherei

OCLC
Böhl-Iggelheim
Am Bahnhofsplatz 1
67459 Böhl-Iggelheim

Telefon: 06324/9612-4210
E-Mail: bibliotheca@oclc.org

b. der Medien zum Download

divibib GmbH
Geschäftsführer: Dr. Jörg Meyer
Bismarckstr. 3
72764 Reutlingen
Deutschland

Fax +49 (7121) 144-280
Info@divibib.com

c. der Online-Anmeldung

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Carlo-Mierendorff-Straße 11
35398 Gießen

8. Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Wir haben mit diesen beiden Firmen, nämlich der Fa. OCLC 67459 Böhl-Iggelheim, der divibib GmbH, 72764 Reutlingen und der Fa.ekom21 Gießen jeweils einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich vertrauensvoll an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Fa. OCLC, der Fa. divibib GmbH und der Fa. Ekom21 wenden bzw. können Sie deren Datenschutzerklärungen unter folgenden Links nachlesen:

- a. OCLC: <https://policies.oclc.org/de/privacy/privacy-statement.html>
- b. divibib GmbH: <https://cms.onleihe.de/opencms/export/sites/default/divibib-customer/common/de/AllgemeineDatenschutzerklaerung.pdf>
- c. <https://www.ekom21.de/meta/datenschutzerklaerung/>

9. Widerrufsmöglichkeit

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail oder ein Schreiben an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

10. Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder die für die Nutzung entsprechend wichtigen Daten widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen und die Online-Leihe nicht nutzen.

10. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch zwei Jahre nach erfolgter Abmeldung.

11. Sonstige Rechte und Pflichten

Hinsichtlich Ihrer sonstigen Rechte und Pflichten sowie dem generellen Umgang der Stadt Gelnhausen mit personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzerklärung unserer Webseite unter <https://www.gelnhausen.de/datenschutz.html>

Gelnhausen, den 31.05.2022

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen



Daniel Christian Glöckner
Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen